



Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Flurneuordnung und Dorferneuerung Wachenhofen 3 Gemeinde Alesheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Anlage(n)

3. Änderungskarte zur Gebietskarte

1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 18.12.2014 Gz. A-A7533-4345 festgestellte und mit den Beschlüssen vom 09.06.2021 Gz. A-A7533-2358 und vom 10.08.2022 Gz. ALE-MFR-A1-7571-4-1-31 geänderte Verfahrensgebiet Wachenhofen 3 wird geändert. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- werden die Flurstücke 104, 105, 106, 107, 108, 109, 210, 211, 212, 235, 237, 239, 240, 241, 242, 243, 282, 283, 284, 286, 287, 292, 293, 293/2, 293/3, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 304/2, 356, 356/1 der Gemarkung Wachenhofen aus dem Verfahren Wachenhofen 3 ausgeschaltet.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 3. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach
(Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!



Hinweis:

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Projekte in Mittelfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php>)

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung und Dorferneuerung Wachenhofen 3 Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, poststelle@ale-mfr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, datenschutz@ale-mfr.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben. Die Wälder werden ausgeschaltet, weil eine Bearbeitung dieser Flurstücke in katastertechnischer Hinsicht nicht erforderlich ist. Die Flurstücke, die im südlichen Verfahrensgebiet liegen, befinden sich im FFH-Gebiet „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“. Diese Flächen sollen aus dem Flurneuerungsverfahren ausgeschlossen werden, da eine wirtschaftlich sinnvolle Zusammenlegung von Flurstücken aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben nur schwer möglich ist. Die Bereitschaft der Eigentümer zur Mitwirkung ist zudem gering. Die Erschließung dieser Flurstücke ist gegeben. Eine ökologische Aufwertung oder Vernetzung der Flächen lässt sich nicht umsetzen, sodass auch keine Verbesserung des Schutzgebietscharakters erreicht werden könnte. Zudem wäre bei Änderung der Bewirtschaftungsstruktur durch eine Zusammenlegung unter Umständen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, was den Bearbeitungsaufwand in Bezug zum Nutzen in einem nicht vertretbaren Maße erhöhen würde.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 204,6588 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Wachenhofen 3 hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, um den Fortgang des Verfahrens Wachenhofen 3 nicht zu verzögern. Durch die Ausschaltung der Flurstücke wird der Bearbeitungsaufwand deutlich reduziert und damit eine Beschleunigung des Verfahrensablaufes ermöglicht. An den ausgeschalteten Flurstücken könnten keine Maßnahmen durchgeführt werden, die dem Zweck der Flurneuerung dienen. Insbesondere sind dort keine bodenordnerischen und katastertechnischen Tätigkeiten erforderlich, so dass ihr Verbleib im Verfahren dieses nur verzögern würde.

gez. Ingo Steinbrecher
Leitender Baudirektor